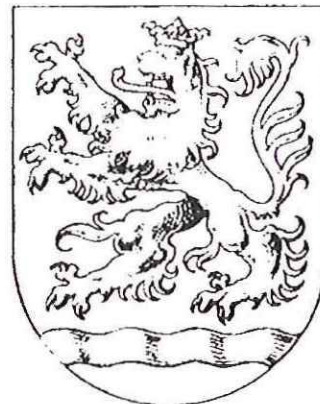


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 19.05.2015

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
65	Geänderte 1. Eröffnungsbilanz vom 20.03.2015 der Gemeinde Holzen zum 01.01.2011	224
66	Geänderte 1. Eröffnungsbilanz vom 05.03.2015 der Gemeinde Lüerdissen zum 01.01.2011	225
67	Bekanntmachung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 27.01.2015 über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011	226
68	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2015 vom 23.03.2015 und 27.04.2015	227
69	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2015 vom 08.04.2015 und 13.03.2015	229
70	Bekanntmachung der Gemeinde Arholzen vom 18.09.2014 über die Jahresrechnung des Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010	231
71	Bekanntmachung der Gemeinde Deensen vom 20.11.2014 über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010	232
72	Bekanntmachung der Gemeinde Lenne vom 18.12.2014 über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010	233
73	Bekanntmachung der Gemeinde Wangelnstedt vom 19.08.2014 über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010	234

74	Bekanntmachung der Gemeinde Heinade vom 30.04.2015 über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010	235
75	Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Holzminden vom 10.03.2015	236
76	Organisationssatzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bevern vom 12.03.2015	240
77	Bekanntmachung der Stadt Stadtoldendorf vom 15.12.2014 über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010	252
78	Satzung des Fleckens Polle über die Entschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige	253
79	1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benut- zung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Heyen vom 25.03.2015	256
80	2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen vom 25.03.2015	258

Holzen

Gemeinde Holzen
Landkreis Holzminde



1004-2004

Gemeinde Holzen Hilsstr. 17a, 37632 Holzen Tel:05534/941741 oder 568 Fax 05534941742

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Holzen hat in seiner Sitzung am 20.03.2015 die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Holzen zum 01.01.2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Die geänderte 1. Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit

vom 01.06.2015 bis 09.06.2015

bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf
während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr)
sowie im Büro der Gemeinde Holzen
während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr und
Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Holzen, den 13.05.2015
Der Bürgermeister

gez. Alms

Gemeinde Lüerdissen



Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Lüerdissen hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüerdissen zum 01.01.2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Die geänderte 1. Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit

vom 01.06.2015 bis 09.06.2015

bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627
Stadtoldendorf

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr)

sowie im Büro der Gemeinde Lüerdissen

während der Dienstzeiten (Mittwoch von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr)

öffentlich aus.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Lüerdissen, den 13.05.2015

Der Bürgermeister

gez. Thies

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 für die Samtgemeinde Stadtoldendorf beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2010 liegen in der Zeit vom

01.06.2015 bis zum 09.06.2015

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 15 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Stadtoldendorf, den 12.05.2015
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		Saldo
1.1 der ordentlichen Erträge auf	382.300 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	389.100 €	- 6.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.200 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	340.500 €	10.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	146.400 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	315.000 €	- 168.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	168.600 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 €	159.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	666.200 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	665.000 €	1.200 €

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kredite in Höhe von 168.600 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

Lenne, den 23.03.2015

gez. Steenbock
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs.2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Holzminden am 27.04.2015 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.06.2015 bis zum 09.06.2015

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf sowie im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne, montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 27.04.2015

gez. Steenbock
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 08.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	339.800 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	339.800 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.300 €	- 1.300 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	323.200 €	7.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.400 €	- 1.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	330.800 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	324.600 €	6.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Dielmissen, 08.04.2015

gez. Krause

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.06. bis zum 09.06.2015

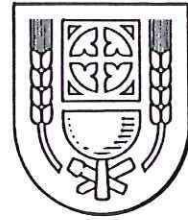
während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Dielmissen, Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dielmissen, 13.08.2015

gez. Krause

(Bürgermeister)

GEMEINDE ARHOLZEN



Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Arholzen hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresrechnung für das Jahr 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2010 liegen in der Zeit vom

01.06.2015 bis zum 09.06.2015

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 14 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie im Büro der Gemeinde Arholzen, Hauptstr. 24, 37627 Arholzen, montags und donnerstags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr öffentlich aus.

Arholzen, den 12.05.2015
Der Bürgermeister

gez. Dehne

GEMEINDE DEENSEN



Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Deensen hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresrechnung für das Jahr 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2010 liegen in der Zeit vom

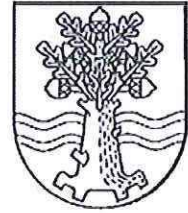
01.06.2015 bis zum 09.06.2015

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 14 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie im Büro der Gemeinde Deensen, Am Alten Born 5, 37627 Deensen, montags und freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Deensen, den 12.05.2015
Der Bürgermeister

gez. Ullmann

GEMEINDE LENNE



B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Lenne hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresrechnung für das Jahr 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2010 liegen in der Zeit vom

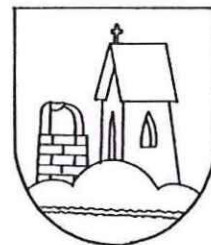
01.06.2015 bis zum 09.06.2015

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 14 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne, montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich aus.

Lenne, d. 12.05.2015
Der Bürgermeister

gez. Steenbock

GEMEINDE WANGELNSTEDT



Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wangelnstedt hat in seiner Sitzung am 19.08.2014 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresrechnung für das Jahr 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2010 liegen in der Zeit vom

01.06.2015 bis zum 09.06.2015

im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf - Zimmer 14 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie im Büro der Gemeinde Wangelnstedt, Hudeweg 2, 37627 Wangelnstedt öffentlich aus.

Wangelnstedt, den 12.05.2015
Der Bürgermeister

gez. Adam

Gemeinde Heinade
Landkreis Holzminden



Bekanntmachung

Die Jahresrechnung für das Jahr 2010 ohne Forderungsübersicht und der Prüfungsbericht über die Jahresrechnung 2010 liegen gem. § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit

vom 01.06.2015 bis zum 09.06.2015

öffentlich aus und können eingesehen werden

im Gemeindebüro der Gemeinde Heinade während der Dienststunden oder
im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627
Stadtoldendorf - Zimmer 15 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Heinade, den 30.04.2015


.....
(Gerhard Ross)
- Bürgermeister -



SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbücherei Holzminden

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 10.03.2015 die Satzung der Stadt Holzminden die Benutzung Stadtbücherei Holzminden beschlossen:

§ 1

Aufgabe und BenutzerInnenkreis

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Holzminden. Sie dient der Bildung, Information und Unterhaltung. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt können die Stadtbücherei während der Öffnungszeiten benutzen und alle Medien, das sind Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien sowie Kunstwerke – mit Ausnahme des Präsenzbestandes – entleihen. Unabhängig von den Öffnungszeiten können E-Medien ständig entliehen werden.
2. Die Ausleihe ist kostenlos. Die Kosten für den Büchereiausweis sowie weitere Gebühren regelt die Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei.
3. Für die Ausleihe von Kunstwerken gelten die besonderen Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Sammlung „Graphothek“ des Kunstkreises Holzminden e.V. in der Stadtbücherei (Anlage zur Satzung).

§ 2

Anmeldung, Leserausweis

1. Voraussetzung für die Ausleihe aller Medien einschließlich der E-Medien ist ein Büchereiausweis. Er wird gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt. Jugendliche unter 16 Jahren müssen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Jede Benutzerin und jeder Benutzer erkennt bei der Anmeldung durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungs- und Hausordnung an.
3. Der Büchereiausweis ist bei der Ausleihe der Medien vorzulegen. Er ist nicht übertragbar. Der Verlust des Büchereiausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungswechsel und Namensänderung müssen der Stadtbücherei umgehend mitgeteilt werden. Der Büchereiausweis kann gesperrt werden, sofern die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Ausleihe, Leihfrist

1. Die Stadtbücherei ist eine Freihandbücherei. Jede Benutzerin und jeder Benutzer kann sich die Medien selbst im Regal aussuchen. Die Benutzerin und der Benutzer können auch mehrere Medien zur gleichen Zeit ausleihen. Beschränkungen sind möglich.
2. Die Leihfrist beträgt 18 Öffnungstage, Beschränkungen sind möglich. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Beim Antrag auf Fristverlängerung sind der Fälligkeitstag und der Nutzungsname anzugeben. Der Antrag kann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Im Online-Katalog der Stadtbücherei kann die Verlängerung nach Anmeldung selbst vorgenommen werden.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den Bestimmungen der entsendenden Bibliothek beschafft werden. Die Kosten hierfür regelt die Gebührenordnung der Stadt Holzminde für die Stadtbücherei.

§ 4

Behandlung der Medien, Haftung

1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung, Veränderung und Beschmutzung zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch das Umbiegen der Seitenecken, Korrigieren oder Unterstreichen des Buchtextes. Für Schäden oder Verlust haften die Benutzerin und der Benutzer in Höhe der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
2. Die Benutzerin und der Benutzer haften auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres oder seines Büchereiausweises entstehen. Für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
3. Die entliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.

§ 5

Ausschluss wegen Krankheit

1. Ansteckende Krankheiten in der Wohnung der Benutzerin und des Benutzers müssen der Bücherei sofort mitgeteilt werden. Schon entliehene Medien sind vor ihrer Rückgabe fachgerecht zu desinfizieren.
2. Benutzerinnen und Benutzer, in deren oder dessen Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 6 Verhalten in den Büchereiräumen

Taschen und Mappen dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Sie sind im Taschenschrank abzulegen. Rauchen, Essen und Ruhestörungen sind nicht gestattet. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des Büchereipersonals zu folgen. Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftungsausschluss

1. Die Stadt Holzminden haftet nicht durch Schäden, die durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen entstehen, die Benutzerinnen und Benutzer der Bücherei und Dritte eingebracht haben. Als eingebracht gelten alle Sachen, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei gebracht worden sind.
2. Die Stadt Holzminden haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen entliehener audiovisueller Medien entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleihung von audiovisuellen Medien tragen ausschließlich die Benutzerin und der Benutzer.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Holzminden samt der Benutzungsordnung für die Sammlung „Graphothek“ des Kunstkreises Holzminden e.V. in der Stadtbücherei als Anlage tritt am 01.04.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Holzminden samt der Benutzungsordnung für die Sammlung „Graphothek“ des Kunstkreises Holzminden e.V. in der Stadtbücherei als Anlage vom 1. September 1993 außer Kraft.

37603 Holzminden, 01.04.2015

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Holzminden

**Benutzungsordnung
für die Sammlung „Graphothek“ des Kunstkreises Holzminden e.V.
in der Stadtbücherei**

1. Voraussetzung für die Ausleihe von Kunstwerken ist der Besitz eines Büchereiausweises der Stadtbücherei.
2. Eine Ausleihe an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.
3. Die Benutzerin und der Benutzer verpflichten sich durch eigenhändige Unterschrift, die Benutzungsordnungen der Graphothek und die der Stadtbücherei anzuerkennen.
4. Die Kunstwerke werden kostenlos entliehen. Die Leihfrist beträgt 2 Monate, sie kann auf Antrag verlängert werden.
5. Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur in der auf dem Büchereiausweis angegebenen Wohnung aufbewahrt werden.
6. Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, entlehene Kunstwerke einschließlich Rahmen und sonstigem Zubehör sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Die Bilder dürfen nicht aus dem Rahmen entfernt werden; ebenso ist eine Veränderung der Aufhänge-Vorrichtung nicht erlaubt. Die Kunstwerke sind vor direktem Sonnenlicht, vor großer Hitze und vor Feuchtigkeit zu schützen. Die Werke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden.
7. Bei Verlust oder Beschädigung des entliehenen Bildes, des Rahmens, der Verglasung oder sonstigen Zubehörs haften die Benutzerin und der Benutzer in der Höhe der Reparatur bzw. der Wiederbeschaffungskosten. Ist das Bild nicht mehr wiederherstellbar oder wiederzubeschaffen, haften die Benutzerin und der Benutzer in der Höhe des Anschaffungswertes zuzüglich einer Wertsteigerung von 5 % pro Jahr. Das Recht, einen höheren tatsächlichen Wert geltend zu machen, bleibt vorbehalten. Für Verlust oder Beschädigung des Verpackungsmaterials haften die Benutzerin und der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
8. Neben der Benutzungsordnung für die Sammlung „Graphothek“ des Kunstkreises Holzminden e.V. in der Stadtbücherei gelten die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Holzminden und die Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei.
9. Änderungen der Benutzungsordnung für die Sammlung „Graphothek“ des Kunstkreises Holzminden e.V. in der Stadtbücherei und Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Holzminden werden der Benutzerin und dem Benutzer mitgeteilt.

Organisationssatzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern am 12.03.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bevern. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Bevern, mit den Ortsteilen Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen, Golmbach mit dem Ortsteil Warbsen, Holenberg und Negenborn. Die Ortsfeuerwehren Bevern und Negenborn sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Dölme, Lobach, Lütgenade, Reileifzen, Golmbach, Warbsen und Holenberg sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanzweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanzweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindeausbildungsleiterin oder dem Gemeindeausbildungsleiter, der Samtgemeindegerätewartin oder dem Samtgemeindegerätewart als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c, ausgenommen die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses, nach Anhörung des Gemeindekommandos, von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Absatz 3.

- (6) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 5, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (7) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Zustellung der Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig.
- (8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Zustellung der Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16. Lebensjahre können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollten das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzlich limitierte Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bevern vom 11.03.1998 außer Kraft.

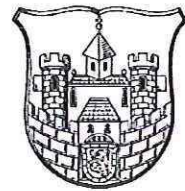
Bevern, den 12.03.2015

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresrechnung für das Jahr 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Jahres 2010 liegen in der Zeit

vom 01.06.2015 bis zum 09.06.2015

im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627
Stadtoldendorf - Zimmer 15 - tägl. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Stadtoldendorf, den 30.04.2015
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Schaper

Satzung des Fleckens Polle über die Entschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 24. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, den Ersatz der Fahrkosten und Verdienstaufschlag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, **die ausschließlich der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen**, ein Sitzungsgeld von **15,00 €**. Sitzungsgeld wird für Fraktionssitzungen bis max. **6** Sitzungen pro Jahr gewährt.
- (2) Der Bürgermeister und seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden erhalten – zugleich als Beigeordnete – eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von

a) Bürgermeister	76,00 €
b) 1. stv. Bürgermeister	25,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (4) Ist der Bürgermeister ununterbrochen länger als einen Monat verhindert, sein Amt auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens die ihm zustehende Aufwandsentschädigung. Diese erhält dann der ihn vertretende Bürgermeister unter Wegfall der für ihn sonst vorgesehenen Entschädigung. Diese Regelung gilt entsprechend für den stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden.
- (5) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen entfallen für die Zeit, in der eine Zugehörigkeit zum Rat ruht (§ 53 NKomVG).
- (6) Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen – mit Ausnahme der Fahrkosten für Fahrten außerhalb des Fleckens und des Verdienstaufschlags – abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeindedirektor und Stellvertreter

Der Gemeindedirektor und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von

- | | |
|---------------------|----------------|
| a) Gemeindedirektor | 76,00 € |
| b) Stellvertreter | 25,50 € |

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Ein sich aus der unmittelbaren Wahrnehmung des Mandats ergebender Verdienstausschlag wird mit einem Betrag bis zu höchstens **20,00 €** pro Stunde abgegolten. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstausschlag.
- (2) Für Ratsmitglieder, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben, wird zur Vermeidung von Nachteilen das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen dem Arbeitgeber direkt erstattet.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagentschädigung je Stunde, die im Einzelfall glaubhaft gemacht werden muss. Als Verdienstausschlagentschädigung wird ein Betrag von **7,00 €** je Stunde ohne Nachweis gezahlt.

§ 5

Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Fleckens werden den Ratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei der Berechnung von Tage- und Übernachtungsgeldern ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.
- (2) Der Gemeindedirektor und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

- (1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird für die Teilnahme an Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von **15,00 €** je Sitzung gewährt.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die ehrenamtlichen Burgwarte auf der Burgruine Polle erhalten für ihre Tätigkeit während der Saison eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **250,00 €**.

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Härtefälle

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Fleckens Polle über die Entschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige vom 29. April 2005 außer Kraft.

Polle, den 24. März 2015

Flecken Polle

L.S.

gez. *Weißborn*

Bürgermeisterin

gez. *Mai*

Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus in Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung vom 25.03.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 werden die Beträge wie folgt geändert:

a) Benutzung bis zu 5 Stunden (Pauschale)	statt	40 Euro	neu	60 Euro
b) Benutzung über 5 Stunden pro Person	statt	2 Euro	neu	3 Euro

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Heyen, den 25. März 2015

Gemeinde Heyen

1.Stellv. Bürgermeister
T. Lemke

Gemeindedirektor
M. Zieseniß

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung von gemeindeeigenen Geräten der Gemeinde Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung vom 25.03.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 werden die Beträge wie folgt geändert:

a) Planierschild	statt	5,00 €	neu	6,00 € je angefangen Std.
b) Schlegelmäher	statt	16,00 €	neu	20.00 € je angefangen Std.
c) Klapptische und Bänke (je Garnitur)	statt	2,50 €	neu	3.00 € je angefangener Tag
d) Beamer/Videoprojektor (V)			entfällt	

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Heyen, den 25. März 2015

Gemeinde Heyen

1.Stellv. Bürgermeister
T. Lemke

Gemeindedirektor
M. Zieseniß

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung vom 25.03.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 werden die Beträge wie folgt geändert:

a) Für den ersten Hund	statt	30 Euro	neu	60 Euro
b) Für den zweiten Hund	statt	50 Euro	neu	100 Euro
c) Für jeden weiteren Hund	statt	70 Euro	neu	140 Euro

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Heyen, den 25. März 2015

Gemeinde Heyen

1.Stellv. Bürgermeister
T. Lemke

Gemeindedirektor
M. Zieseniß